

Organisationseinheit: BMG - II/B/6 (Tierschutz,  
Tierseuchen- und  
Zoonosenbekämpfung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Simon Stockreiter  
E-Mail: simon.stockreiter@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4663  
Fax: +43 (1) 71344042352  
Geschäftszahl: BMG-74700/0112-II/B/6/2009  
Datum: 21.04.2009  
Ihr Zeichen:

---

## **Blauzungenkrankheit - Ihr Schreiben vom 2.4.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit dankt für Ihr Schreiben vom 2.4.2009 und erlaubt sich die von Ihnen gestellten Fragen, unter Verweis auf § 8 Art. 2 der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung BGBl. 4 /2009, wie folgt zu beantworten:

*1. Können (nicht geimpfte) Rinder unter 3 Monaten ohne Erregeridentifizierungstest innerhalb Österreichs frei verbracht werden?*

*2. Können nicht geimpfte Rinder die über 3 Monate alt sind ohne Erregeridentifizierungstest innerhalb Österreichs zu Stiermastbetrieben in Boxenhaltung verbracht werden?*

Erregeridentifizierungstests, die die Abwesenheit des BT Virus belegen, um somit eine Ansteckungsgefahr für andere Tiere ausschließen zu können, sind von allen Tieren zu erbringen die „einer amtlichen Schutzimpfung entgegen der Aufforderung der Behörde nicht gestellt wurden“. Gemäß BTB-Vo waren alle Rinder, die zum Zeitpunkt der Impfung über drei Monate alt waren, sowie alle Schafe und Ziegen, die zum Zeitpunkt der Impfung über ein Monat alt waren der Impfung zu stellen.

Der Zeitpunkt der Impfung wurde für die einzelnen Betriebe von den amtlich eingesetzten Impftierärzten nach den Vorgaben der BTB-Vo festgelegt, und die Tierhalter aufgefordert ihre Tiere der Impfung zu stellen. Von allen Tiere die geimpft hätten werden müssen, bei der die Impfung jedoch nicht durchgeführt worden ist, sind vor der geplanten Verbringung negative Erregeridentifizierungstests zu erbringen.

*3. Müssen Rinder die nach dem 31.03.09 geboren werden einer Schutzimpfung unterzogen werden?*

Nein, derzeit existieren keine gesetzlichen Vorgaben die eine Impfung von nachgeborenen Tieren vorschreiben. Eine freiwillige Teilnahme am geförderten BT Impfprogramm zum Schutz dieser Tiere vor der Blauzungenkrankheit wird jedoch im Interesse der Tierhalter empfohlen.

*4. Bezieht sich § 6 Abs. 2 der Verordnung nur auf geimpfte Tiere oder auch auf Rinder die zum 31.03.09 noch keine 3 Monate alt waren bzw. danach geboren wurden? Was ist mit nicht geimpften Rindern, die keine klinischen Symptome aufweisen und innerhalb Österreichs verbracht werden sollen?*

Siehe Beantwortung der Fragen 1&2; Tiere, die nicht den Verbringungsbeschränkungen gemäß § 8 Abs. 2 der BTB-Vo unterliegen können derzeit innerhalb der österreichischen Sperrzonen verbracht werden, wenn sie am Tag der Verbringung frei von Symptomen der Blauzungenkrankheit sind.

*5. Wird es eine neue Novelle zur Bluetongue-Bekämpfungsverordnung noch heuer geben und wenn ja, wann?*

Die gesetzlichen Grundlagen zur Tierseuchenbekämpfung sind naturgemäß laufenden Novellierungen, zur Anpassung an die sich ständig ändernden epidemiologischen Gegebenheiten unterworfen. Daher sind weitere Änderungen der BTB-Vo wahrscheinlich, ein genauer Zeitpunkt kann jedoch nicht angegeben werden.

Das Bundesministerium bedauert die Unannehmlichkeiten, die die verpflichtende Blauzungenimpfung manchen Tierhaltern bereitet hat, jedoch wird festgehalten dass eine „Nichtimpfung“ von empfänglichen Tieren in Fachkreisen als existenzbedrohend bewertet wird.

Für den Bundesminister:  
Dr. Elisabeth Marsch

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt